

Gegen diesen Sitzverlegungsbeschluß haben 2 Aktionäre Anfechtungsklage erhoben.

Entwicklung: Bei der Gründ. übernahm die Ges. die 1861 errichtete Chemische Fabrik von Vorster & Grüneberg in Köln a. Rh. für 1 500 000 M, erwarb 1880 die Chlorkaliumfabrik von Townsend in Staßfurt u. 1903 die Superphosphatfabrik von A. Schippau & Co. daselbst für 175 000 M. Zum Ausbau der Anlagen, zur Durchführ. technischer Verbesser. u. zur Sicherung des Rohstoffbezuges schloß die Ges. mit der Anhaltische Salzwerke G. m. b. H. in Leopoldshall ab 1./1. 1925 auf 15 Jahre eine Interessengemeinschaft, in die sie ihre gesamten Anlagen u. Vermögenswerte außer 237 Kuxen der Gewerkschaft Ludwig II in Staßfurt einbrachte, wogegen ihr nach Abzug von 55 000 RM als Amortisation der geleisteten Vorschüsse eine jährl. Pacht von 200 000 RM und ein Anteil von 27½ % aus dem den Anhalt. Salzwerken verbleibenden Reingewinn garantiert wurden. Im Laufe des Jahres wurden die Kuxe der Gew. Ludwig II für 415 000 RM an die Kaliwerke Aschersleben verkauft. Lt. G.-V.-B. vom 15./12. 1926 wurde der Interessengemeinschaftsvertrag mit den Anhaltischen Salzwerken dahin geändert, daß diese von der Verpflichtung, eine feste Pachtsumme an die Staßfurter Werke zu zahlen, befreit wurden. — 1929 ging die Aktienmajorität der Ges. aus dem Besitz der Anhaltischen Salzwerke auf die Preußische Bergwerks- und Hütten-A.-G. (Preußag) in Berlin über. Nach Übernahme der Verwaltung der Anhaltischen Salzwerke durch die neue, von der Preußag eingesetzte Geschäftsführung ergab sich bei eingehender Prüfung der Lage durch Sachverständige, daß die Fabrikanlagen der Staßfurter Chemischen Fabrik infolge der eingetretenen wirtschaftlichen Strukturwandlung zu rentabler Produktion nicht mehr zu verwerten waren. Diese Fabrikanlagen waren nicht in der Lage, zu Preisen zu produzieren, die einen Absatz ermöglicht hätten. Diese Tatsache beruhte nicht auf einer vorübergehenden Konjunkturersehnung, sondern auf einer tiefgehenden Strukturwandlung. Eine Brauchbarkeit der Fabrikanlagen in der Zukunft war ausgeschlossen. Die Anlagen waren daher nicht höher zu bewerten, als durch ihren Abbruch und durch ihre Ausschachtung zu Erlösen war. Alle Versuche, die Wirkung der wirtschaftlichen Strukturwandlung dadurch auszugleichen, daß neue Verfahren ausprobiert wurden, um billigere und bessere Produkte zu produzieren, waren erfolglos gewesen und erwiesen sich auch weiterhin als aussichtslos. Auch eine völlige technische Erneuerung der Anlagen versprach keine Rentabilität. Daraus war die Folgerung zu ziehen, daß die Anlagen der Staßfurter Chemischen Fabrik A.-G. allmählich auf den Schrottwert abgeschrieben werden mußten. Dieser Tatsache hat die Verwaltung nach eingehender Erörterung mit der Deutschen Revisions- und Treuhand-A.-G. dadurch Rechnung getragen, daß sie in der Bilanz für das Geschäftsjahr 1929/30 entgegen der bisherigen Übung Abschreibungen vorgenommen hat.

Durch Beschluß der G.-V. vom 20./10. 1931 ist die Liqu. der Ges. beschlossen worden. Dagegen sowie gegen eine Reihe weiterer Beschlüsse ist von einer Minderheitsgruppe der Aktionäre die Anfechtungsklage erhoben worden. Außerdem sind verschiedene Anträge bei dem Registergericht gestellt worden, darunter auf Abberufung der von der Preußag eingesetzten Liquidatoren. Zur Begründung dieser Anträge hatten die freien Aktionäre außer Vorwürfen gegen die jetzige und frühere Verwaltung der Ges. geltend gemacht, daß bei den von der Preußag eingesetzten Ges.-Organen die völlige Objektivität nicht gesichert sei. Das Registergericht hat sich dem Standpunkt der freien Aktionäre angeschlossen und die eingesetzten Ges.-Organe abberufen. Eine längere Debatte entspann sich um den mit der Anhaltischen Salzwerke G. m. b. H. geschlossenen I.-G.-Vertrag, der 1927 eine Abänderung erfuhr, die sich nach Ansicht der Opposition ungünstig für die Ges. ausgewirkt habe. Nachdem von einer Oppositionsgruppe eine große Anzahl Posten der Bilanz bemängelt worden war, wurde auf Grund des Minderheitsverlangens dieser Gruppe und einiger Kleinaktionäre beschlossen, die Genehmigung der Liqu.-Eröffn.-Bilanz auf den 21./10. 1931 und der Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung auf den 20./10. 1932 sowie

die Entlastung der Verwaltung zu vertagen. — Um einer Verjährung etwaiger Regreßansprüche der Ges. gegen frühere A.-R.- und Vorstands-Mitglieder vorzubeugen, wurde am 18./3. 1932 vorsorglich Feststellungsklage gegen die in Frage kommenden Personen beim Landgericht Dessau erhoben. Der Prozeß ruht jedoch mit Zustimmung beider Parteien bis zur Entscheidung über Parallelprozedur.

In der neuen ao. G.-V. vom 19./5. 1933 standen 18 Punkte auf der Tagesordnung, die u. a. den Streit um die Rückgängigmachung des geänderten Interessengemeinschaftsvertrages mit der Anhaltische Salzwerke A.-G. zum Gegenstand hatten. Die Opposition gab zu Beginn der Versammlung eine Erklärung ab, in der die praktische Ergebnislosigkeit der bisherigen H.-V., in denen die Preußag die Mehrheit vertrat, charakterisiert wird. Die Minderheit will sich deshalb von der Vorlegung und Erläuterung ihres Materials in der G.-V. zurückhalten und das Schwergewicht auf die richterlichen Entscheidungen in den laufenden Prozessen verlegen. Sie erstrebt aber nach wie vor die Wiederherstellung des I.-G.-Vertrages in seiner ursprünglich für Staßfurt günstigeren Form. — Die Preußag als Mehrheitsvertreterin unterbreitete der Versammlung gleichzeitig eine Gedenkschrift gegen das bisher von der Opposition vorgebrachte Material, worin die Schädigung der Interessen der Aktionäre entschieden bestritten wird. Ferner wird Mitteilung davon gemacht, daß nach dem seinerzeitigen Erwerb der Staßfurter Aktienmehrheit durch die Anhaltische Salzwerke A.-G. der A.-R. der letzteren erfahren habe, daß der damalige Geschäftsführer der Anhaltische Salzwerke A.-G., Bergrat Rohrlich, von einem Vorstandsmitglied von Staßfurt Bestechungsgelder angenommen habe. Im Zusammenhang damit sei der A.-R. der Anhaltische Salzwerke A.-G. über die Wirtschaftlichkeit der Staßfurter Chemischen getäuscht worden, und dies genüge, um den Gesamtvertrag für nichtig zu erklären. Nach stundenlangen Debatten über den Liqu.-Bericht und den I.-G.-Vertrag bzw. den Nachtragsvertrag wurde ein Aktionärantrag angenommen, wonach die Liquidatoren beauftragt werden, mit der Großaktionärin, der Preußag, wegen Abfindung der Minderheitsaktionäre in Verhandlungen einzutreten. Bei der Abstimmung über die Punkte der Tagesordnung wurden die Anträge der Verwaltung mit 18 905 Stimmen gegen 3902 Stimmen angenommen, die Anträge der Opposition abgelehnt. Gegen fast sämtliche Beschlüsse gab die Opposition Protest zu Protokoll. Es ist also die Liqu.-Eröffnungsbilanz am 21./10. 1931 sowie die Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung am 20./10. 1932 genehmigt, der Verwaltung Entlastung erteilt und die Verlegung des Sitzes nach Berlin beschlossen. Abgelehnt wurde die Herabsetzung des Stimmrechts der Vorz.-Akt. von 13 333 Stimmen auf 240 Stimmen sowie die Abberufung sämtlicher Mitglieder des A.-R. Dadurch erübrigte sich der Punkt „Wahlen zum A.-R.“. Zu den von der Opposition gewünschten Auskünften gab die Verwaltung bekannt, daß eigene Aktien seit Juli 1930 sich nicht im Besitz der Ges. befunden hätten.

Zweck: Fabrikat, chem. Produkte. Die Ges. stellt Cyansalze mit ihren vielen Nebenprodukten, Pottasche, Schwefelsäure, Superphosphate u. Mischdünger, Chlorcalcium sowie verschiedene andere Präparate her.

Besitzum: Grundstücke von 13,70 ha Größe, bebaut mit 3 getrennt liegenden Fabriken u. 6 Wohnhäus.

Interessengemeinschaft: Die G.-V. vom 9./2. 1925 genehmigte den Interessengemeinschaftsvertrag mit der Anhaltische Salzwerke G. m. b. H., welcher auf die Dauer von 15 Jahren geschlossen ist. Die Ges. bringt ihre gesamten Anlagen und Vermögenswerte in die Interessengemeinschaft ein. Hiergegen haben die Anhaltische Salzwerke es übernommen, die Anlagen der Staßfurter Chemische Fabrik mit erheblichem Kostenaufwand auf einen modernen Stand der Technik zu bringen und weiter auszubauen, um die verschiedenen Verfahren der Staßfurter Chemische im Gesamtinteresse nutzbar zu machen. An dem Ergebnis der Interessengemeinschaft ist die Staßfurter Chemische derart beteiligt, daß sie jährlich mit 27½ % am Uberschuß des Gesamtunternehmens teilnimmt. — Lt. G.-V.-B. vom 15./12. 1926 wurde der Vertrag dahin geändert,